



# Änderungen im Hamburgischen Schulgesetz

Auswirkungen auf:

- Schulstruktur
- Aufnahmebedingungen
- Bewertung
- Entscheidungsrechte

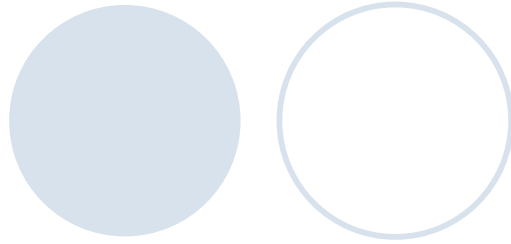
# Schulstruktur und Jahrgangsgliederung

- Klassen 1-3 Grundstufe der PrSch
- Klassen 4-6 Unterstufe der PrSch
- Klassen 7-10 Sek 1 an Stadtteilschulen und Gymnasien
- An Gy: Kl 10 → „Einf i. d. Oberstufe“  
Jg 11-12 Oberstufe  
An Stadtteilschulen: 11 – 13 = Oberstufe

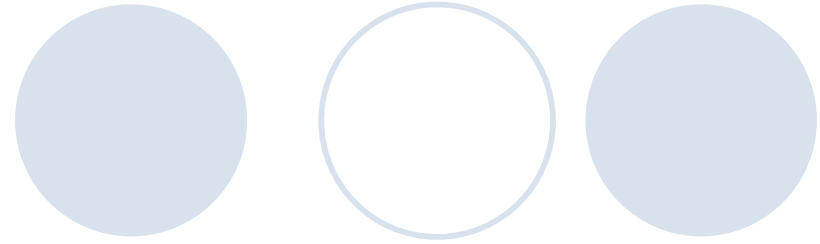
# Grundsätze der Arbeit

„Organisation des Unterrichts orientiert sich am individuellen Bildungsweg des Schülers – er gehört einer Lerngruppe oder Klasse an“

- **PrSch:**
- 1-3 jahrgangsübergreifender Unterricht und flexibler Einstieg
- Verweildauer höchstens 7 Jahre
- Organisiert als päd. und rechtl. Einheit, auch an mehreren Standorten
- Unterrichtszeit: 8.00 bis 13.00 oder 13.30 – bei reg. Besonderheiten: vor 8.00



- **Stadtteilschule**
- Vermittelt grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung
- Koop. auch mit anderen Schulformen
- Ersatzschulen auch ohne Sek II
- Abschluss: Abitur und Bildungsabschlüsse am Ende von Sek I



- **Gymnasium**
- Vermittelt vertiefte Allgemeinbildung
- Ermöglicht Schwerpunktbildung
- Programmatisch mit aufzunehmen ist die Hinführung zu den Bildungsabschlüssen der Sek I

# Sonderpädagogische Förderung

- Rechtsanspruch auf Besuch allgemein bildender Schulen
- Zusätzliche Förderangebote neben dem Regelunterricht
- Rechtsverordnung regelt Verfahren zur Feststellung des sonderpäd. Förderbedarfs
- Voraussetzung: räumliche und pers. Kapazitäten

# Aufnahmebedingungen/Übergänge

- Anmeldung erfolgt an regional zuständiger PrSch
- Aufnahmekriterien: Wunsch, Weg, Geschwisterkind; die BSB hat ein Umschulungsrecht bei Kapazitätsgrenzen
- Der Senat wird ermächtigt, das Übergangsverfahren durch RV zu regeln
- Weiterführende Schulen: Krit. analog  
Info über Schulprogramm, Leitbild, Schulinspektionsergebnisse

# Leistungsbewertung/ Zeugnisse

- Formen:

- Lernentwicklungsbericht
- Lernvereinbarung nach Zielklärungsgespräch
- Punktebewertung oder Notenzeugnis

*Das 1. Mal erhalten die Schüler ein Notenzeugnis nach dem Ende des 1. Hj. in Klasse 6*

*Mindestens 1x im Hj sind Lernentwicklungsgespräche zu führen*

*Näheres regelt die neue Ausb.- und Prüf.ordnung*

# Keine Klassenwiederholungen mehr!

- Jg 1 – 10 grundsätzliches „Aufrücken“
- Sek II: „Bestehen einer Zwischenprüfung“ bzw eines „Probekhalbjahrs“
- Bei Nichterfüllung der Leistungsanforderungen (RP) schließen Schule und Schüler:

*eine „Lern- und Fördervereinbarung, in der die gegenseitigen Pflichten und Fördermaßnahmen festgelegt werden“*

- Nur in seltenen Fällen ist auf Antrag bei der BSB eine Wiederholung möglich

# Klassen- und Lerngruppengrößen

- PrSch und Stadtteilschulen:
- Nicht mehr als 25 Schüler (20 Schüler)
- Für Gymnasien wird keine Maximal-schülerzahl genannt!

# Entscheidungsrechte



- Rechte der Schulkonferenz werden gestärkt:
- Zustimmung neue ZLV
- Grundsätze HA-Umfang/ Lernerfolgskontrollen...
- SL informiert über Fb-Programm des Kollegiums
- Veränderte Zusammensetzung: Bei Schulen mit über 800

Schülern jeweils **5** Schüler-, Eltern- und Lehrervertreter + 1 Mitglied des nicht-päd. Personals, Vs: Schulleitung